



Mitteilung des Regulatory Board Nr. 1/2026
vom 2. Februar 2026

Einführung separate Handelslinie für VStG-Inländer mit Kotierung im Ausland: Anpassungen Regularien

I Ausgangslage

Emittenten von kotierten Beteiligungsrechten können an SIX Swiss Exchange AG die Errichtung einer separaten Handelslinie beantragen. Die Errichtung einer separaten Handelslinie stellt keine Kotierung dar.

Neu können Emittenten, die an einer vom Regulatory Board anerkannten ausländischen Börse kotiert sind und gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) als Inländer gelten, auf Antrag hin eine separate Handelslinie zwecks Rückkaufs eigener Beteiligungsrechte eröffnen lassen. Hierfür werden einstweilen nur Aktienemittenten mit einer Kotierung in den USA und Grossbritannien zugelassen.

Ferner werden die Gebühren für die Eröffnung und Aufrechterhaltung der separaten Handelslinien angepasst.

II Anpassungen

Mit der Einführung der separaten Handelslinie für VStG-Inländer mit einer Kotierung im Ausland werden Anpassungen an folgenden Emittenten- und Teilnehmerregularien erforderlich:

- Reglement Handelszulassung Beteiligungsrechte und Exchange Traded Products;
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte;
- Wegleitung «Handelsparameter»;
- Gebührenordnung zum Kotierungsreglement;
- Gebührenordnung zum Handelsreglement.

III Inkraftsetzung

Die revidierten Bestimmungen treten am 2. März 2026 in Kraft und sind unter folgendem [Link](#) publiziert.

**Einführung separate Handelslinie für VStG-Inländer mit
Kotierung im Ausland: Anpassungen Regularien**

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.